

Promotionsreglement des Untergymnasiums

vom 24. Juni 1998¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980²

als Reglement:

I. Promotion

Art. 1 Allgemein

¹ Die Promotion am Untergymnasium erfolgt semesterweise.

² Massgebend sind die Noten³ in den Promotionsfächern nach dem Anhang zu diesem Reglement.

Art. 2 *Definitive Promotion*

¹ Definitiv promoviert wird, wer in den erteilten Promotionsfächern einen Notendurchschnitt von wenigstens 4.00 erreicht hat und höchstens drei Noten unter 4 aufweist.

² Von den Noten unter 4 dürfen höchstens zwei unter 3.5, und von den Noten unter 3.5 darf höchstens eine unter 3 liegen.

Art. 3 *Provisorische Promotion*

¹ Provisorisch promoviert wird, wer am Ende des zweiten oder dritten Semesters⁴:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 2 dieses Reglementes nicht erfüllt;
- b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 1998, SchBl 1998, Nr. 7-8; in Vollzug ab 1. August 1998. Geändert durch Nachtrag vom 8. März 2000, SchBl 2000, Nr. 11; in Vollzug ab 1. August 2000; II. Nachtrag vom 19. November 2008, SchBl, Nr. 12; in Vollzug ab 1. August 2008; III. Nachtrag vom 11. März 2026, SchBl Juni 2026; angewendet ab 1. August 2026 für Klassen, die ab dem Schuljahr 2026/27 gebildet werden.

² sGS 215.1.

³ Art. 14 MSV, sGS 215.11.

⁴ Fassung gemäss III. Nachtrag.

Art. 4¹ Nichtpromotion

¹ Nicht promoviert wird, wer:

- a) am Ende des zweiten oder dritten Semesters die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt und im vorangehenden Semester provisorisch promoviert wurde;
- b) am Ende des vierten Semesters die Voraussetzungen nach Art. 2 dieses Reglementes nicht erfüllt oder in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.

² Wer nicht promoviert wird, wiederholt die vorangehende Klasse.

Art. 5² Ausschluss

¹ Ausgeschlossen wird, wer:

- a) am Ende des ersten Semesters:
 - 1. die Voraussetzungen nach Art. 2 dieses Reglementes nicht erfüllt;
 - 2. in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist;
- b) zweimal nicht promoviert wurde.

Art. 5^{bis3} Ermessen

¹ Die Promotionskonferenz kann ein Provisorium um ein Semester verlängern oder anstelle einer Nichtpromotion eine provisorische Promotion für das nächste Semester anordnen, wenn die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers durch unverschuldete besondere Umstände wesentlich beeinträchtigt war. Massgebend ist die von der Promotionskonferenz vorgenommene Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers für das nächste Semester. Für die Promotion am Ende des Semesters zählen die während des Semesters erbrachten Noten.

II. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 6 Konferenz

¹ Der Promotionskonferenz gehören an:

- a) die Rektorin oder der Rektor mit Vorsitz. Der Vorsitz kann einem Mitglied der Rektoratskommission übertragen werden;
- b) die Lehrkräfte der Klasse.

² Die Promotionskonferenz ist zuständig, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

³ Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Lehrkräfte, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichtet haben. Wer den Vorsitz hat, stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit.

Art. 7 Entscheid

¹ Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis vermerkt.

III. Schlussbestimmung

Art. 8 Vollzugsbeginn

¹ Dieses Reglement wird ab 1. August 1998 angewendet.

¹ Fassung gemäss II. Nachtrag.

² Fassung gemäss III. Nachtrag.

³ Eingefügt durch III. Nachtrag.

Anhang: Promotionsfächer¹

Erste Klasse

1. Deutsch
2. Latein
3. Französisch
4. Englisch²
5. Geschichte
6. Geografie
7. Mathematik
8. Naturwissenschaften³
9. Bildende Kunst und Musik
(Durchschnitt)

Zweite Klasse

1. Deutsch
2. Latein
3. Französisch
4. Englisch²
5. Geschichte
6. Geografie
7. Mathematik
8. Naturwissenschaften
9. Bildende Kunst und Musik
(Durchschnitt)

¹ Fassung gemäss III. Nachtrag.

² Eingefügt durch Nachtrag.

³ Zählt ab dem 2. Semester für den Promotionsentscheid.